

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Geplante Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen
der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Waffengesetz (WaffG)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Verlangt die EU-Feuerwaffenrichtlinie von den Nationalstaaten bei ihrer Umsetzung die Einführung einer Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 WaffG (nachfolgend: „Regelabfrage“)?
2. Unterstützt sie, nicht zuletzt auch in der Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019, die Einführung einer Regelabfrage?
3. In welchen anderen Bereichen außerhalb des Waffenrechts ist eine Abfrage durch Behörden beim Verfassungsschutz vorgesehen?
4. Welcher zeitliche Aufwand (in Minuten) ist aufseiten des Landesamts für Verfassungsschutz für die Bearbeitung einer einzelnen Regelabfrage erforderlich, bitte auch unter Darstellung sämtlicher Arbeitsschritte?
5. Welche zusätzlichen personellen und sachlichen Mittel wird sie dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung stellen, damit er den Mehraufwand durch eine Regelabfrage bewältigt?
6. Welcher zeitliche Aufwand (in Minuten) ist aufseiten der Waffenbehörden für die Bearbeitung einer einzelnen Regelabfrage erforderlich, bitte auch unter Darstellung sämtlicher Arbeitsschritte?
7. Wie viele Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 WaffG wurden von den Behörden in den vergangenen fünf Kalenderjahren vorgenommen (bitte jeweils einzeln für die jeweiligen Jahre darstellen)?
8. Welche Auswirkung hätte die Einführung einer Regelabfrage auf bereits durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfungen?

9. Wie bewertet sie das Risiko, dass Personen, die eine eigene Beobachtung durch den Verfassungsschutz vermuten, künftig eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anstreben können, um zu erfahren, ob sie vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder nicht?
10. Ist es datenschutzrechtlich konform, wenn künftig Waffenbehörden Informationen des Verfassungsschutzes über eine Person erhalten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Speicherung, Sicherung und Weiterverarbeitung der teilweise sehr sensiblen Daten?

14. 11. 2019

Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Die Kleine Anfrage dient dazu, die Haltung der Landesregierung zur geplanten Regelabfrage in Erfahrung zu bringen. Auch ihre praktischen Auswirkungen und die personellen und materiellen Mehrbelastungen für das Land sollen ermittelt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 Nr. 3-1115.0 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Verlangt die EU-Feuerwaffenrichtlinie von den Nationalstaaten bei ihrer Umsetzung die Einführung einer Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 WaffG (nachfolgend: „Regelabfrage“)?*

Zu 1.:

Die Einführung einer Regelabfrage des Verfassungsschutzes bei waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen steht nicht in Zusammenhang mit der Umsetzung der letzten Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Vielmehr handelt es sich um einen Vorschlag, der bereits seit Jahren von mehreren Ländern vorgebracht wird. So hat z. B. der Bundesrat auf Antrag des Landes Hessen in seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 zum Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes vorgesehen, eine entsprechende Regelabfrage in das Waffengesetz (WaffG) aufzunehmen.

2. *Unterstützt sie, nicht zuletzt auch in der Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019, die Einführung einer Regelabfrage?*

Zu 2.:

Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt u. a. voraus, dass eine Person zuverlässig ist, ihr bisheriges Verhalten also auf einen grundsätzlich verantwortungsvollen und regelkonformen Umgang mit Waffen schließen lässt. Um dies zu prüfen, fragen die Waffenbehörden in jedem Fall das Bundeszentralregister, das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und die Polizei ab. Darüber hinaus können die Waffenbehörden bei Bedarf und im Einzelfall auch weitere Stellen anfragen, z. B. auch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Das LfV

geht aber auch eigeninitiativ auf die Waffenbehörden zu, sofern in der Einzelfallbearbeitung eine Person festgestellt wird, der verfassungsfeindliche Aktivitäten nachgewiesen werden und die auch Inhaberin einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist oder eine solche beantragt hat. Im Zusammenhang mit der seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration 2017 initiierten Entwaffnung der Reichsbürger und Extremisten wurde auch die Kommunikation zwischen den Waffenbehörden und dem LfV intensiviert. Um ein gegebenenfalls noch vorhandenes Restrisiko zu minimieren, kann die Einführung einer Regelabfrage aber ein geeignetes Instrument sein. Die Landesregierung hat somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer Regelabfrage des Verfassungsschutzes im Rahmen waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsprüfungen. Es hängt aber letztlich von der konkret vorgeschlagenen Regelung ab, ob eine Initiative unterstützt wird.

Die Landesregierung hat z. B. den Vorschlag des Landes Hessen, den der Bunderrat in seine Stellungnahme vom 20. September 2019 zum Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes aufgenommen hat, nicht unterstützt. Dies hing allerdings nicht zuletzt damit zusammen, dass das Land Hessen neben einer Regelabfrage des Verfassungsschutzes auch vorgeschlagen hat, einen neuen Unzuverlässigkeitstatbestand aufzunehmen. So sollten künftig Personen bereits dann regelmäßig als unzuverlässig gelten, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde gespeichert sind. Die Hürde, ab wann aus einem waffenrechtlich zu missbilligenden Verhalten auf einen verantwortungslosen oder leichtfertigen Umgang mit Waffen geschlossen werden kann, ist jedoch ungleich höher als für eine Speicherung nach den verfassungsschutzrechtlichen Vorgaben. Daher dürfte ein Automatismus zwischen der bloßen Speicherung personenbezogener Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde und der automatischen Feststellung der Unzuverlässigkeit ohne Würdigung der gespeicherten Erkenntnisse und ohne Einzelfallprüfung nicht sachgerecht sein.

3. In welchen anderen Bereichen außerhalb des Waffenrechts ist eine Abfrage durch Behörden beim Verfassungsschutz vorgesehen?

Zu 3.:

Die Mitwirkungsaufgaben des LfV sind in § 3 Absatz 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) geregelt. Demnach kommen Anfragen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 (Verfassungstreue im öffentlichen Dienst), Nummer 5 (Staatsangehörigkeitsrecht), Nummer 6 (Ausländerrecht), Nummer 7 (Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht), Nummer 8 (Atomrecht), Nummer 9 (Luftsicherheitsrecht), Nummer 10 (Gewerberecht) und Nummer 11 (Zugang zum Sicherheitsbereich bei Großveranstaltungen) in Betracht. Bei den in den Nummern 5, 6, 8, 9, 10 geregelten Mitwirkungsaufgaben erfolgt eine Regelabfrage an das LfV.

4. Welcher zeitliche Aufwand (in Minuten) ist aufseiten des Landesamts für Verfassungsschutz für die Bearbeitung einer einzelnen Regelabfrage erforderlich, bitte auch unter Darstellung sämtlicher Arbeitsschritte?

Zu 4.:

Nach Eingang einer Anfrage gleicht das für die Bearbeitung von Mitwirkungsaufgaben beim LfV gemäß § 3 Absatz 3 LVSG zuständige Referat zunächst die Daten der betroffenen Person mit den Daten des nachrichtendienstlichen Informationssystems NADIS ab. Falls kein Treffer erzielt wird, kann die Anfrage zeitnah und mit wenig Aufwand abgeschlossen werden. Im Trefferfall ist der Arbeitsaufwand von den vorliegenden Erkenntnissen zu den angefragten Personen abhängig und schwankt daher stark.

Es werden stets alle zur Person vorliegenden Erkenntnisse gesichtet, im Hinblick auf eine Verwertbarkeit im Verwaltungsverfahren aufbereitet und ein Bericht gefertigt. Dies kann auch die Abstimmung mit verschiedenen Stellen innerhalb und außerhalb des LfV beinhalten. Sollte das Verwaltungsverfahren in ein Widerspruch- und Klageverfahren münden, ist wiederum eine Beteiligung des LfV denkbar. Zur Frage des konkreten Zeitaufwands bei der Bearbeitung von Regel-

anfragen können daher keine minutengenauen Angaben gemacht werden. Grundsätzlich wird sich der Arbeitsablauf der geplanten Regelabfrage im Waffenrecht im LFV an den bereits heute bearbeiteten Prüfungsverfahren orientieren.

5. Welche zusätzlichen personellen und sachlichen Mittel wird sie dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung stellen, damit er den Mehraufwand durch eine Regelabfrage bewältigt?

Zu 5.:

Das vom Innenministerium initiierte Sonderprogramm Rechtsextremismus würde auch die von der Sonder-IMK befürwortete Regelabfrage beim Verfassungsschutz in waffenrechtlichen Überprüfungen einbeziehen. Im Rahmen des laufenden Planaufstellungsverfahrens für den Staatshaushalt 2020/2021 wurden alle Bereiche daher in einem angemessenen Umfang mit Stellen und Sachmitteln berücksichtigt.

6. Welcher zeitliche Aufwand (in Minuten) ist aufseiten der Waffenbehörden für die Bearbeitung einer einzelnen Regelabfrage erforderlich, bitte auch unter Darstellung sämtlicher Arbeitsschritte?

Zu 6.:

Ob und inwieweit ein zusätzlicher Aufwand bei den Waffenbehörden entstände, hängt letztlich von der konkreten Regelung und deren Umsetzung ab. Die Waffenbehörden in Baden-Württemberg fragen im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen in der Regel nicht die einzelnen örtlichen Polizeidienststellen ab. Vielmehr stellt das Land den Waffenbehörden mit dem Verfahren „Online-Sicherheits-Überprüfungen (OSiP-BW)“ eine Plattform für die automatisierte Beteiligung der Polizei an den Zuverlässigkeitsüberprüfungen zur Verfügung. Falls eine Regelabfrage des Verfassungsschutzes eingeführt werden sollte, könnte dann geprüft werden, ob eine Anbindung an OSiP-BW technisch und rechtlich möglich ist.

7. Wie viele Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 WaffG wurden von den Behörden in den vergangenen fünf Kalenderjahren vorgenommen (bitte jeweils einzeln für die jeweiligen Jahre darstellen)?

Zu 7.:

Die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist Teil der Antragsbearbeitung und laufenden Fallbearbeitung durch die Waffenbehörden. Die Waffenbehörden haben die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut u. a. auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine statistischen Daten hierzu vor. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Baden-Württemberg im Rahmen der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder vom 12. bis 14. Juni 2019 in Kiel eine Initiative eingebracht hat, die vorsieht, dass Personen, die Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation sind, konsequent entwaffnet werden. Bereits die alleinige Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung soll nach Auffassung der Landesregierung zur waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit führen. Diesem Vorschlag ist die Innenministerkonferenz gefolgt und hat das Bundesinnenministerium gebeten, die rechtlichen Grundlagen hierfür zu schaffen. Herr Bundesinnenminister hat die Umsetzung dieses Vorschlages auf der 211. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zugesagt und folgt damit ebenfalls der Initiative Baden-Württembergs.

8. *Welche Auswirkung hätte die Einführung einer Regelabfrage auf bereits durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfungen?*

Zu 8.:

Die Einführung einer Regelabfrage des Verfassungsschutzes würde sich vermutlich lediglich auf Neuanträge sowie auf die dreijährigen Wiederholungsprüfungen der Zuverlässigkeit auswirken.

9. *Wie bewertet sie das Risiko, dass Personen, die eine eigene Beobachtung durch den Verfassungsschutz vermuten, künftig eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anstreben können, um zu erfahren, ob sie vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder nicht?*

Zu 9.:

Ein entsprechendes Risiko besteht grundsätzlich bei allen Anfragen im Rahmen der Mitwirkungsaufgaben des LfV im Sinne von § 3 Absatz 3 LVSG, weshalb diese stets unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Geheim- und Quellenschutzes sowie sonstiger Sicherheitserwägungen bearbeitet werden. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass eine waffenrechtliche Regelabfrage zu einer erheblichen Ausweitung besagten Risikos führen dürfte.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist im Übrigen Voraussetzung für eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz. Sie wird im Rahmen der Antragstellung auf eine solche Erlaubnis sowie im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung durch die Waffenbehörde geprüft. Aber auch im Falle einer Antragstellung müssen in der Regel zunächst weitere Voraussetzungen vorliegen – wie z. B. ein Bedürfnis oder eine Sachkundebescheinigung – bevor eine Prüfung der Zuverlässigkeit seitens der Behörde veranlasst wird. Insofern kann eine Person nicht ohne Weiteres eine Zuverlässigkeitsprüfung durch die Behörde veranlassen.

10. *Ist es datenschutzrechtlich konform, wenn künftig Waffenbehörden Informationen des Verfassungsschutzes über eine Person erhalten, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Speicherung, Sicherung und Weiterverarbeitung der teilweise sehr sensiblen Daten?*

Zu 10.:

Für die Einführung einer Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden bedürfte es einer Änderung des bundesrechtlichen Waffengesetzes, die den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung genügt. Die Datenschutzkonformität könnte aber letztlich nur anhand eines konkreten Regelungstextes erschöpfend beurteilt werden.

Die Waffenbehörden dürfen im Übrigen bereits nach der aktuellen Rechtslage personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzbehörden erheben (§ 5 Absatz 5 WaffG, Ziffer 5.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG, § 43 WaffG). Die grundsätzliche Mitwirkung des LfV an waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen sowie die Datenübermittlung vom LfV an andere inländische öffentliche Stellen sind ebenfalls bereits im geltenden Recht verankert (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4 und § 10 Absatz 3 LVSG).

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration